

- Arbeitssicherheit & Brandschutz
- SiGe-Koordination
- Planung und Prüfung von Spielplätzen
- Ausbildung zum Spielplatzprüfer gemäß DIN 79161
- Fluchtwegepläne/Feuerwehrpläne/Feuerbeschau
- CE-Konformitätsverfahren nach Maschinenrichtlinie 2006/42
- Gefährdungsbeurteilungen
- Motorrad-Sicherheitstraining

## Thema

### *„Einkäufe im Supermarkt den Bewohnern im Pflegeheim verbieten“*

- **Grundsätzlich, rein rechtlich, darf es die Einrichtung den Bewohnern nicht verbieten.**  
Für die Bewohnerinnen und Bewohner ist die Einrichtung ihr Zuhause. Insofern gelten uneingeschränkt die Überlegungen und Wertungen, die man aus dem Mietrecht und dem Recht an der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) kennt. Die Bewohnerin/der Bewohner ist zunächst „Herrin/Herr“ in ihren/seinen Privaträumen. Dort darf sie/er frei schalten und walten.  
Der Einrichtungsträger besitzt die Verfügungsmacht über „seine“ Räume. Insofern kommt das Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG zum Tragen.
- **Besucherverbot/Hausverbot auszusprechen, ist unter bestimmten Umständen zulässig.**  
Die Kommunikation mit Außenstehenden ist eine Grundbedingung für ein würdiges Leben. Zugangsbehinderungen – insbesondere (auch befristete) Besuchsverbote – sind daher nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände gerechtfertigt. Solche außergewöhnlichen Umstände können beispielsweise angenommen werden, wenn durch die Art der Kontaktaufnahme die Gesundheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners gefährdet wird (z. B. wegen Coronavirus).
- Hochkontagiöse Viruserkrankungen der Atemwege sind besonders für ältere Menschen gefährlich. Generell sollten hier die gleichen Prinzipien wie bei der Prävention bzw. beim Ausbruchmanagement anderer Atemwegserkrankungen in Alten- oder Altenpflegeheimen zur Anwendung kommen. Hier sind die **Hinweise vom RKI zu berücksichtigen (Stand 23.03.2020):**  
  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Altenpflegeheime.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html)
- Weitere Beschränkungen / Maßnahmen sollten **mit der Hygienefachkraft und dem Gesundheitsamt** abgestimmt werden.